V

*(Bekanntmachungen)*

# VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.9339 — Kennedy Wilson/AXA/JV)

## Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 158/08)

1. Am 25. April 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Kennedy-Wilson Holdings, Inc. („Kennedy Wilson", USA),

— AXA S.A. („AXA", Frankreich).

Kennedy Wilson und AXA übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über drei neu gegründete Unternehmen (zusammen das „Gemeinschaftsunternehmen" oder „JV"), die private Mietwohnungen und Büroflächen in Irland erwerben, halten und verwalten werden.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Kennedy Wilson: Investitionen in Immobilien sowie Immobilienentwicklung und -verwaltung,

— AXA: Lebensversicherung, Krankenversicherung und andere Versicherungsarten sowie Anlageverwaltung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9339 — Kennedy Wilson/AXA/JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË